

113. Ist das Berufungsgericht, welches eine Anordnung in Ansehung der vorläufigen Vollstreckbarkeit nach Maßgabe von § 657 C.P.D. erlassen hat, nach Zurückweisung der Berufung zur Aufhebung oder Abänderung dieser Anordnung zuständig?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 5. März 1896 i. S. S. u. F. (Bekl.) w.  
D. (Kl.) Beschw.-Rep. VI. 30/96.

I. Oberlandesgericht Dresden.

Das Reichsgericht hat eine vom Kläger eingelegte Beschwerde zurückgewiesen aus den folgenden

Gründen:

„Der Kläger hat darüber Beschwerde erhoben, daß sein Antrag, die früher vom Oberlandesgerichte getroffene vorläufige Anordnung wegen Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem die Beklagten verurteilenden, für vorläufig vollstreckbar erklärten Landgerichtsurteile

jetzt, nach Zurückweisung der Berufung der Beklagten, wieder aufzuheben, vom Oberlandesgerichte abgelehnt worden ist. Inwieweit diese Beschwerde im Hinblick einerseits auf § 657 in Verbindung mit § 647 Abs. 2 C.P.D., andererseits auf die in den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. 31 S. 106 ff., und in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 25 S. 402 ff., Bd. 32 S. 394 abgedruckten Beschlüsse des Reichsgerichtes zulässig oder unzulässig sein, und ob sie, soweit zulässig, als sofortige, oder als gewöhnliche Beschwerde zu gelten haben möchte, kann dahingestellt bleiben, da sie jedenfalls unbegründet ist. Das Oberlandesgericht hätte freilich sich auf eine sachliche Entscheidung gar nicht einlassen, sondern den Antrag deswegen zurückweisen sollen, weil es nach Verkündung des Berufungsurtheiles mit der Sache überhaupt nicht mehr befaßt war. Es mag für zweifelhaft gelten, ob die nach § 657 C.P.D. vom Oberlandesgerichte erlassene einstweilige Anordnung schon mit jener Verkündung ohne weiteres ihre Wirksamkeit verloren hat, oder ob sie noch bis zur Rechtskraft des Berufungsurtheiles fortbesteht, falls sie nicht etwa durch eine neue Anordnung des Revisionsgerichtes vorher aufgehoben oder abgeändert werden sollte: keinenfalls ist das Berufungsgericht zur Erlassung einer solchen neuen Anordnung zuständig. Deshalb erschien der Kläger durch die Abweisung seines Antrages nicht als beschwert.“ . . .